

Markt Bad Abbach | Raiffeisenstraße 72 | 93077 Bad Abbach

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bearbeiter/in:
Artmann Andreas

Geschäftszeichen:
125

Telefon:
09405-9590-61

Telefax:
09405-9590-861

E-Mail:
andreas.artmann@bad-abbach.de

Zimmer:
2.08

Datum:
18.11.2025

Allgemeinverfügung

Öffentlich bekanntgegeben auf der Homepage des
Marktes Bad Abbach unter der Rubrik „Amtliche
Bekanntmachungen“ am 18.11.2025

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG);
Feuerwerksverbot im Bereich der Fußgängerzone im Innerortsbereich in der
Silvesternacht 2025/2026**

Der Markt Bad Abbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Markt Bad Abbach erlässt hiermit ein allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse, F2, F3, F4 im Bereich der Fußgängerzone im Innerort gem. Lageplan während der Zeit vom 31.12.2025, 10:00 Uhr (Silvester) bis Montag, 01.01.2026, 18:00 Uhr (Neujahr) für die Straßen
 - Hintere Marktstraße (Teil)
 - Am Markt (komplett)
 - Kufergassl (komplett)
 - Apothekergassl (komplett)
 - Prahlergassl (komplett)
 - Mühlbachweg (komplett)
 - Mühlbachparkplatz (komplett)

Der genaue Umgriff ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan:

in den Straßen hält und auch noch am darauffolgenden Tag deutlich wahrgenommen werden kann und vor allem bei kranken und älteren Personen zu Atemwegsbeschwerden führen kann.

Eine weitere Begleiterscheinung von pyrotechnischen Gegenständen ist der damit einhergehende Lärm und Müll. Mit dem Abbrennen von Böllern und Silvesterknallern mit anschließender Knallwirkung wird oftmals Unsicherheit und Angst bei Unbeteiligten ausgelöst. Es ist vorstellbar, dass es im schlimmsten Fall sogar zu einem Panik-Ausbruch kommt und eine unkontrollierbare Situation entsteht. Im Übrigen hinterlassen pyrotechnische Gegenstände eine bedeutende Menge an Müll, die in den meisten Fällen auf den Straßen des Marktes Bad Abbach verbleibt. Im schlimmsten Fall kann es durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sogar zur Sachbeschädigung der Umgebung kommen. Um das Ortsbild der Marktgemeinde zu wahren und vermeidbaren Müll zu verhindern, ist es daher unvermeidbar diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

II.

1. Der Markt Bad Abbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. Art. 6 LStVG und örtlich gem. Art 22 Abs. 1 GO zuständig.

Dies ergibt sich daraus, dass weder ein Spezialgesetz, noch eine speziellere Befugnisnorm im LStVG vorhanden ist. Daher ist für die Maßnahmen auf die Auffangbefugnisnorm des Art. 7 Abs. 2 LStVG zurückzugreifen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 6 LStVG sind gegeben, da eine abstrakte Gefahr vorliegt. Eine abstrakte Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu einer Verletzung eines Schutzzutes der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung führt. Die öffentliche Sicherheit ist betroffen, wenn Individualrechtsgüter, staatliche Einrichtungen oder die Rechtsordnung gefährdet sind. Es geht hier um die Abwehr von Gefahren für Schutzzüter der öffentlichen Sicherheit, nämlich um die Individualrechtsgüter Gesundheit und Eigentum. Da es bei nicht ordnungsgemäßem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände zu erheblichen Verletzungen und zu Sachbeschädigungen kommen kann, liegt die abstrakte Gefahr vor.

Instanziell ist ebenfalls die Marktgemeinde Bad Abbach als unterste, sachenächste Sicherheitsbehörde zuständig, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 LStVG analog.

Organschaftlich fällt die Sache in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO. Er kann diese Zuständigkeit auf Gemeindebedienstete übertragen, Art. 39 Abs. 2 GO. Eine laufende Angelegenheit ist eine Aufgabe, die bei der Verwaltung einer Gemeinde in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr anfällt und die zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig ist. Diese fällt dann in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters, wenn sie keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt. Das ist bei der hier vorliegenden Aufgabe „Feuerwerksverbot im Bereich der Fußgängerzone im Innerortsbereich“ der Fall.

Eine Anhörung ist nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfg nicht erforderlich, da es sich um eine Allgemeinverfügung handelt.

2. Mangels spezialgesetzlicher Regelung ist als Befugnisnorm Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG heranzuziehen.

- 2.1 Die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 sind im vorliegenden Fall gegeben. Erforderlich dafür ist eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Menschen, d. h. es müsste eine Sachlage vorliegen, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Menschen führt. Die Diagnose stellt sich so dar, dass es sich bei dem betroffenen Bereich um eine enge Fußgängergasse handelt, die rundum von Gebäuden eingegrenzt wird. Aufgrund der betriebenen Attraktionen (u.a. Karussell, Eisstockbahn) ist absehbar, dass der Bereich von vielen Menschen besucht wird. Ein weiteres Indiz für die ausgeprägte Nutzung ist, dass die Veranstaltung bereits letztes Jahr eine sehr hohe Besucherzahl, vor allem in der Silvesternacht, vorzuweisen hatte. Außerdem lässt sich

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheids wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet (vgl. § 80 Abs. 3 VwGO). Das Vollzugsinteresse der Marktgemeinde Bad Abbach hat den eindeutigen Vorrang vor eventuellen Interessen von einzelnen Personen. Die sofortige Vollziehung ist damit begründet, dass in der Silvesternacht eine öffentliche Veranstaltung (Silvesterparty) im Innerort unter freiem Himmel stattfindet. Angesichts der erwarteten großen Besucherzahl, kann für den Schutz von Leib und Leben der Besucher, aber auch der im Innerort vorhandenen Sachwerte, der Eintritt der Bestandskraft nicht abgewartet werden. Außerdem wurde auf Grund der zeitlichen Nähe des Gültigkeitszeitraums die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der allgemeinen Geschäftszeiten im Rathaus des Marktes Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, Zimmer-Nr. 1.03 eingesehen werden und ist auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Markt Bad Abbach, 18.11.2025

Dr. Benedikt Grünwald
Erster Bürgermeister

